

Frau Daniela Ludwig  
Drogenbeauftragte der Bundesregierung  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

25. März 2021

Sehr geehrte Frau Ludwig,

die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaImpfV) vom 10. März 2021 ordnet Klientinnen und Klienten von Suchthilfeeinrichtungen und in diesen Einrichtungen arbeitendes Personal der Personengruppe mit hoher Priorität zu.

Im §3 der Coronavirus-Impfverordnung sind Personen aufgeführt, für die ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Menschen mit einer Abhängigkeit zählen aufgrund dieser psychischen Erkrankung zu der Gruppe nach §3 Abs. 1 Nr. 2c. Zudem ist festzustellen, dass viele insbesondere langjährig und schwer verlaufende Suchterkrankungen mit zusätzlichen Gesundheitsproblemen einhergehen. Schwere psychiatrische Komorbiditäten, aber auch somatische Erkrankungen wie der Lunge und der Leber zählen hierzu.

Neben den betroffenen Hilfesuchenden sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungs- und Behandlungseinrichtungen einem hohen Risiko ausgesetzt. §3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Corona-Impfverordnung tragen diesem Umstand Rechnung und weisen ausdrücklich auf Einrichtungen und Berufsgruppen hin, die auf die ambulanten und stationären Suchthilfeeinrichtungen zutreffen.

Leider ist zu beobachten, dass nicht alle Gesundheitsämter und Impfzentren die Corona-Impfverordnung so eindeutig auslegen. Es wurde festgestellt, dass Gesundheitsämter die verordnungsgemäße Impfung für Klientinnen und Klienten der Suchthilfe mit der Begründung verweigern, dass abhängigkeitskranke Menschen nicht zu psychisch kranken Menschen zählen.

Wir möchten uns mit der Bitte an Sie wenden, unser Anliegen zu unterstützen und sich für eine Klarstellung einzusetzen. Als Drogenbeauftragte der Bundesregierung können Sie, wie die DHS als Verband auf Bundesebene, ein wirksames Zeichen setzen. Wir appellieren an die verantwortlichen Gesundheitsämter und Landesbehörden, Abhängigkeitserkrankungen gemäß den fachlichen und medizinischen Standards als psychische Erkrankungen einzustufen und Erkrankte damit eindeutig der Personengruppe mit hoher Priorität zuzuordnen.

Schon im Jahr 2020 setzten wir uns mit Ihrer Unterstützung für die bundesweit einheitliche Systemrelevanz der Suchthilfe ein. In diesen Einrichtungen beschäftigtes Personal - in der Beratung, Behandlung und Rehabilitation - zählt somit klar zur genannten Personengruppe. Eine bundesweite Einordnung der Suchthilfe als systemrelevant trägt dazu bei, dass die entsprechenden Einrichtungen ihre Angebote aufrechterhalten und dem steigenden Unterstützungsbedarf der Zielgruppe - gerade in Zeiten von Lockdowns - gerecht werden können. Eine kontinuierliche Versorgung der abhängigkeitskranken Menschen sowie ihrer Angehörigen kann dadurch sichergestellt werden.

Auf Landesebene ermuntern wir die Verbände und die Landesstellen für Suchtfragen, in diesem Sinne ebenfalls eindeutige Aufforderungen an die Landesbehörden und Gesundheitsämter zu richten und für eine bundesweit einheitliche Einordnung der Betroffenen und den helfenden Berufsgruppen hinzuwirken. Unsere Bitte ist, setzen Sie sich dafür mit uns gemeinsam auf Bundesebene ein.

Wir danken Ihnen für das Engagement und Ihren Einsatz für Suchtkranke und die Suchthilfe. Für eine Abstimmung und gemeinsame Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heribert Fleischmann  
Vorstandsvorsitzender



Dr. Peter Raiser  
Stellv. Geschäftsführer